

## **Vergütungspolitik 2021**

### **für den Aufsichtsrat der AT&S AG**

#### **I. Grundsätze und Ziele der Vergütungspolitik**

Mit der nachstehend beschriebenen Vergütungspolitik wird den Aktionären eine umfassende Liste der Vergütungskomponenten bereitgestellt, auf die Aufsichtsratsmitglieder gegebenenfalls Anspruch haben. Zudem soll diese Vergütungspolitik Transparenz hinsichtlich der Mechanismen und Prozesse schaffen, die der Festlegung und Umsetzung der einzelnen Vergütungskomponenten gemäß L-Regel 50 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) dienen.

Einer der Zwecke besteht folglich darin, die bereits öffentlich bekannten Informationen in leserfreundlicher Form zu präsentieren. Darüber hinaus trägt der Aufsichtsrat den Erwartungen des Kapitalmarktes, der Aufsichtsbehörde und eines breiteren Spektrums von Stakeholdern hinsichtlich höherer Standards für die Vergütungsberichterstattung Rechnung.

#### **A. Grundsätze der Vergütungspolitik**

Die nachstehenden Vergütungsgrundsätze („Vergütungspolitik“) für die Aufsichtsratsmitglieder der AT&S AG (AT&S) wurden auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsrats festgelegt und durch einen Beschluss des Aufsichtsrats am 2. Juni 2021 genehmigt. Sie sollen nach ihrer Vorlage bei der 27. ordentlichen Hauptversammlung von AT&S Anwendung finden. Gemäß § 98a i. V. m. § 78b (1) Aktiengesetz (AktG) ist die Vergütungspolitik der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen.

Die Mitarbeitervertreter nehmen ihre Aufgaben im Aufsichtsrat freiwillig wahr und erhalten deshalb keine gesonderte Vergütung für diese Funktion.

#### **B. Ziele der Vergütungspolitik**

Mit der Festlegung der Vergütungspolitik beabsichtigt der Aufsichtsrat eine angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs. Die Angemessenheit wird unter Bezugnahme auf die Vergütungshöhe und -praktiken in vergleichbaren Unternehmen beurteilt. Eine angemessene Vergütung sollte außerdem nachhaltige Leistungsanreize bieten, die langfristige Strategie und Entwicklung des Unternehmens unterstützen und die Interessen der Aufsichtsratsmitglieder mit denen der Aktionäre in Einklang bringen.

Die Aufsichtsratsvergütung ist als ein Mittel zur Gewinnung und Bindung erfahrener Persönlichkeiten zu verstehen, die für ein börsennotiertes internationales Unternehmen mit einer breiten Palette an Hightech-Produkten und intensiver Forschung & Entwicklung zur Förderung von Innovationen erforderlich sind.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, stützt sich der Aufsichtsrat auf die folgenden Komponenten:

- Fixe Vergütung
- Sitzungsgelder
- Zusatzleistungen: D&O-Versicherung

In der Vergangenheit war es durchaus marktüblich, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung vorzusehen, die an der Erreichung von jährlich festgelegten Kenngrößen gekoppelt war - dies war auch die Praxis bei AT&S in den vergangenen Jahren. In letzter Zeit hat sich die Sicht des Marktes darauf verändert und deshalb ist eine variable Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats künftig nicht mehr vorgesehen.

### **C. Fixe Vergütung**

Die fixe Basisvergütung orientiert sich an der Basisvergütung des Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr: Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine fixe Vergütung zwischen 20 und 25 %, seine Stellvertreter zwischen 10 und 15% und alle anderen gewählten Mitglieder zwischen 7 und 10 % der Basisvergütung des Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft pro Geschäftsjahr.

Für den Vorsitz in einem Ausschuss (z. B. Nominierungs- und Vergütungsausschuss, Prüfungsausschuss) wird eine fixe Vergütung von 20.000 € und für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss eine fixe Vergütung von 12.000 € pro Geschäftsjahr gezahlt.

### **D. Sitzungsgelder**

Die Sitzungsgelder belaufen sich auf 1.500 € pro Aufsichtsratssitzung und alle Barauslagen gelten damit als erstattet.

### **E. Obergrenze Gesamtvergütung**

Die gesamte Vergütung für alle Mitglieder des Aufsichtsrats ist mit der vertraglichen Gesamtvergütung des Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft (fixe und variable Bestandteile) gedeckelt und darf diesen Betrag nicht übersteigen.

## **II. Bestellung**

Sofern von der Hauptversammlung nicht anderweitig festgelegt, kann kein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 87 (7) AktG für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet wird.

Aufsichtsratsmitglieder, die während eines gesamten Geschäftsjahres nicht dem Aufsichtsrat angehörten, erhalten die Vergütung für dieses Jahr anteilmäßig (auf Tagesbasis berechnet).

Neben den Bestellungsbeschlüssen der Hauptversammlung bestehen keine arbeitsrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen AT&S und den Aufsichtsratsmitgliedern. Daher finden die Informationen über die Bedingungen der Aufsichtsratsverträge, die betreffenden Kündigungsfristen, die wesentlichen Elemente der zusätzlichen Altersvorsorge und Vorruhestandsregelungen sowie die Voraussetzungen für eine Kündigung und die damit einhergehenden Zahlungen keine Anwendung.

### III. Aufsicht durch den Aufsichtsrat

#### A. Interessenkonflikt

Bei ihren Entscheidungen dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich selbst nutzen. Sollten Aufsichtsratsmitglieder in einem Interessenkonflikt stehen, müssen sie den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich davon unterrichten. Sollte der Aufsichtsratsvorsitzende selbst in einem Interessenkonflikt stehen, muss er dies unverzüglich seinem ersten Stellvertreter mitteilen.

Die Hauptversammlung beschließt den Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder für das vorangehende Geschäftsjahr mit verbindlicher Wirkung und vermeidet auf diese Weise Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik.

#### B. Überprüfung und Aufrechterhaltung der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum, an dem sie von den Aktionären genehmigt wurde. Der Aufsichtsrat kann jedoch die Vergütungspolitik vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren überarbeiten, wenn er dies als im Interesse der Gesellschaft erachtet. In diesem Fall würde die überarbeitete Vergütungspolitik den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Aufsichtsrat im eigenen Ermessen bestimmte Elemente der Vergütungspolitik ändern, um stets dem Umfeld Rechnung zu tragen, in dem sich die Gesellschaft entwickelt und von externen Faktoren beeinflusst wird. Alle derartigen Änderungen würden jedoch nach wie vor den in der Vergütungspolitik festgelegten allgemeinen Obergrenzen und Vergütungshöhen entsprechen, um Blankoscheckbestimmungen oder exzessive Ermessensspielräume zu vermeiden. Außergewöhnliche Umstände liegen ausschließlich dann vor, wenn eine Abweichung von der Vergütungspolitik für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder zur Sicherstellung ihrer Profitabilität erforderlich ist.

Im Falle der Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds würde die aktuelle Vergütungspolitik für seine Bestellung gelten.

Bei der Festlegung und Änderung der Vergütungspolitik kann sich der Aufsichtsrat mit verschiedenen Stakeholdern wie Aktionären, Mitarbeitervertretern, Aufsichtsbehörden und Beratern abstimmen, um verschiedene Standpunkte und Rückmeldungen zu berücksichtigen.

Die jährliche Anwendung dieser Vergütungspolitik ist mit einer spezifischen Berichterstattung verbunden, die Klarheit hinsichtlich der Beträge schafft, die im Rahmen der einzelnen Komponenten des Pakets zu zahlen sind. Auch wenn das Gesamtpaket mit faktischen Elementen zusammenhängt, kann bei Veranlassung ein Ermessensspielraum in der oben beschriebenen Weise eingeführt werden. In diesem Fall wird die entsprechende Begründung zur Verfügung gestellt, um die Transparenz zu wahren.